

# **Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Lippstadt**

## **§ 1 Beirat**

In der Stadt Lippstadt wird ein Seniorenbeirat gebildet.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Lippstadt, soweit diese 60 Jahre und älter sind. Er hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und seine Ausschüsse einzubringen, z. B. zur Stadt- und Verkehrsplanung, zum öffentlichen Personennahverkehr, zur Verkehrssicherheit, zu Freizeit und Sport, zu Themen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen etc.
- (2) Der Seniorenbeirat wirkt u. a. bei der Planung und Gestaltung von sozialen, kulturellen, sportlichen und geselligen Einrichtungen und Veranstaltungen für die älteren Mitbürger mit.

## **§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich zusammen aus:
  - je einer Person, die von den im Rat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen wird,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin der Freien Wohlfahrtsverbände in der Stadt Lippstadt, der/die von deren Arbeitsgemeinschaft vorgeschlagen wird,
  - einem Vertreter/einer Vertreterin der stationären Pflegeeinrichtungen in der Stadt Lippstadt, der/die von den Institutionen vorgeschlagen wird,
  - sechs ehrenamtlich tätigen Senioren/Seniorinnen aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppierungen, wie z. B. Kultur, Soziales, Sport, etc. Von Vereinen, Kirchen, Gewerkschaften, Verbänden etc. können Senioren und Seniorinnen vorgeschlagen werden, die sich aktiv ehrenamtlich engagieren.
  - einem Vertreter/einer Vertreterin, der/die vom Integrationsrat vorgeschlagen wird.

Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/eine Vertreterin zu benennen.

- (2) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist ein Vertreter/eine Vertreterin neu zu benennen.
- (3) Die vorgeschlagenen Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates vom Jugendhilfeausschuss (Ausschuss für Jugend und Soziales) benannt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Seniorenbeirates aus.

#### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Vertreterinnen bzw. Vertreter.
- (2) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung sowie die Leitung der Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden erfolgt durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder einer von ihm/ihr bestimmten Vertretung.

#### **§ 5 Aufwandsentschädigung**

Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Für die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld findet die Hauptsatzung der Stadt Lippstadt entsprechende Anwendung.

#### **§ 6 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirates obliegt einem vom/von der Bürgermeister/in beauftragten Bediensteten der Verwaltung.
- (2) Soweit nichts anderes geregelt ist, findet die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 21.12.2009 in Kraft.